

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die der Nothilfe Koordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

6. *spricht* den Regierungen, die Beiträge zu dem Zentralen revolvierenden Nothilfefonds entrichtet haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*;

7. *befürwortet* eine bessere Verwendung des Revolvierenden Fonds und macht sich in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, die Nutzung des Fonds auch auf humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und bei neu auftretenden Bedürfnissen in lang andauernden Notstandssituationen sowie auf Sicherheitsvorkehrungen für das in Notstandssituationen eingesetzte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auszudehnen;

8. *beschließt*, dass für die erweiterte Nutzung des Revolvierenden Fonds die gleichen Verfahren und Aufgabenstellungen gelten, die in der Resolution 46/182 für Vorschüsse und Rückerstattungen aus Fondsmitteln festgelegt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen regelmäßig über die Verwendung des Revolvierenden Fonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Nutzung des Fonds und mögliche weitere Verbesserungen seiner Aufgabenstellung Bericht zu erstatten, um seine Funktionsweise und seine Nutzung zu verbessern, unter anderem im Hinblick auf den hohen Bedarf an dringender Hilfe in vielen unterfinanzierten, in Vergessenheit geratenen Notstandssituationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der diesbezüglichen einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates und der bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte.

#### RESOLUTION 56/108

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Guinea, Indien, Italien, Jemen, Kenia, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija,

Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Sambia, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

#### 56/108. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/96 C vom 8. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>194</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Brüssel<sup>195</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>196</sup>, die am 20. Mai 2001 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen und der Durchführung des Aktionsprogramms beigemessen wird,

*in dem Bewusstsein*, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 2001*<sup>197</sup> unter den 162 untersuchten Ländern an 137. Stelle steht,

*feststellend*, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*sowie feststellend*, dass sich die Lage in Dschibuti durch die am Horn von Afrika herrschende Dürre verschärft hat, und weiter feststellend, dass die Anwesenheit von Zehntausenden von Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

*mit Genugtuung feststellend*, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

<sup>194</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>195</sup> A/CONF.191/12.

<sup>196</sup> A/CONF.191/11.

<sup>197</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 2001.

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs-, Demobilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>198</sup>;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren in Dschibuti, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe bedeuten, und ersucht die internationale Gemeinschaft, auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Regierung und die Opposition am 12. Mai 2001 ein allgemeines Friedensabkommen geschlossen haben;

7. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

8. *spricht* den zwischenstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für ihre Beiträge zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Dschibuti und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *nimmt mit Dankbarkeit davon Kenntnis*, dass Dschibuti die regionalen Friedensbemühungen unterstützt und sich auf die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus verpflichtet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/109

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Belarus, Bulgarien, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Honduras, Indien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Malta, Panama, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/109. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997 und 54/97 vom 8. Dezember 1999, sowie der Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

*im Bewusstsein* der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Ge-

<sup>198</sup> A/56/264.